

Entscheidungsvorschläge zu Hinweisen/Einwendungen im Bauleitplan- verfahren

Anlage 1

BEZEICHNUNG DER MAßNAHME: 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 16 „Im Fellende“ in der Gemeinde Rhede (Ems)

VERFAHRENSGANG: Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen:

1. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Aschendorf unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems, Osnabrück vom 14.06.2023
2. Stadt Weener, Weener vom 08.06.2023
3. Handwerkskammer Osnabrück – Emsland - Grafschaft Bentheim, Osnabrück vom 05.06.2023
4. Stadt Papenburg, Papenburg vom 26.05.2023
5. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Hannover vom 17.05.2023
6. Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum, Ankum vom 17.05.2023
7. TenneT TSO GmbH, Lehrte vom 17.05.2023
8. Samtgemeinde Dörpen, Dörpen vom 17.05.2023
9. Amprion GmbH, Dortmund vom 17.05.2023
10. Avacon Netz GmbH (für Avacon Netz GmbH / Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG), Salzgitter vom 16.05.2023
11. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn vom 16.05.2023

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben Bedenken oder Anregungen/Hinweise zur Planung vorgetragen:

1. Stellungnahme: Landkreis Emsland, Meppen
Datum: 13.06.2023

Inhalt

Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Städtebau

Die demographische Entwicklung ist auch im Landkreis Emsland gekennzeichnet durch zurückgehende Geburtenzahlen und eine zunehmende Überalterung der Bevölkerung. Die Folge sind u.a. alternde Wohnquartiere, die dem aktuellen Bedarf angepasst werden. Wie im vorliegenden Fall führt dies dazu, dass Spielplätze abgebaut werden sollen. Dabei stellen gerade ältere Wohnquartiere zukünftig wichtige Wohnraumreserven und Wohnraumpotentiale auch für junge Familien dar.

Ziel der Bauleitplanung muss es daher sein, die Möglichkeit zu wahren, diese Quartiere in einigen Jahren auch für junge Familien attraktiv gestalten zu können. Spielplätze, die heute nicht mehr benötigt werden, dauerhaft durch Wohnnutzung zu überplanen, stellt einen irreparablen Eingriff in die Kinder- und Familienfreundlichkeit eines Quartieres dar. Ein heute durch Wohnnutzung überplanter Kinderspielplatz kann künftig - an selber oder ähnlicher Stelle - nur mit hohem Aufwand und möglicherweise nur durch den Abriss bestehender Wohngebäude neu errichtet werden. Dies erscheint jedoch unrealistisch.

Die textliche Festsetzung Nr. 5.1 "bauliche Anlagen zur Erderwärmung" ist unklar; besser wäre "Erdwärmenutzung" o.ä..

Die Begründung zur textlichen Festsetzung Nr. 6.1 auf S. 26 ist unklar. Der zweite und dritte Satz beinhalten unterschiedliche Aussagen.

Entscheidungsvorschlag:

Zur Kenntnisnahme.

Die Gemeinde Rhede (Ems) hat sich entschlossen, in ihren Siedlungsbereichen bestehende Grünflächen mit der Zweckbestimmung Spielplatz, mit Blick auf ihre derzeitige Nutzung und den lokalen Bedarf hin zu überprüfen, ob eine wohnbauliche Nutzung im Zusammenhang mit der nach dem Baugesetzbuch gewünschten Innenverdichtung (Lückenbebauung) sinnvoll sein könnte. Diese Vorgehensweise entspricht den in der Städtebaunovelle 2013 geforderten Untersuchungen zur Nachverdichtung oder anderer Maßnahmen zur Innenentwicklung. Im Rahmen der Überprüfung der Bebauungspläne hat sich ergeben, dass die am nord-östlichen Rand des Bebauungsplanes Nr. 16 „Im Fellende“ liegende öffentliche Grünfläche mit der derzeitigen Zweckbestimmung „Spiel- und Bolzplatz“ entsprechend umgewidmet werden kann. Im Umfeld besteht noch ein gut ausgestatteter und gepflegter Spielplatz an der Rosenstraße. Daher wird an dieser Planung festgehalten.

In der textlichen Festsetzung Nr. 4.1 wird der Begriff „Erderwärmung“ in „Erdwärmenutzung“ geändert.

Der dritte Absatz wird gestrichen.

Naturschutz und Forsten

Naturschutzfachliche Belange:

Das Plangebiet wird sowohl von seiner Nord- als auch von seiner Westseite von einem mehrere Meter breiten Gehölzgürtel gerahmt. Der Gehölzgürtel ist Teil eines Lärmschutzwalles, der das Wohnbaugebiet von der Landesstraße L52 (Bellingwolder Str.) abschirmt. Der westliche Teil des Gehölzgürtels ist als Ausläufer des Lärmschutzwalles zu betrachten.

Es ist davon auszugehen, dass der Gehölzgürtel in Verbindung mit dem Erdwall nicht nur eine Lärmschutzfunktion erfüllt, sondern auch in die Kompensation des durch die Bauleitplanung verursachten Eingriffs in Natur und Landschaft eingeflossen ist.

In beiden Fällen gilt es daher, den Gehölzgürtel gem. dem Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatz nach § 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu sichern, zu schützen und dauerhaft zu erhalten.

Um die Sicherung, den Schutz und den dauerhaften Erhalt des Gehölzstreifens zu gewährleisten, sind zudem Vereinbarungen mit den zukünftigen Besitzern der Wohnbaugrundstücke zu schließen. Die Vereinbarungen haben die Aufgabe, Änderungen der Nutzung (z.B. Entsorgungsstätte f. Grünabfälle, Lagerplatz f. Brennholz, Nutzung als Grillecke), der Funktion (Lärm-, Sicht- und Windschutz, Lebensraum, Kaltluftkorridor etc.) und Umgestaltungen jeglicher Art zu vermeiden.

Artenschutzrechtlichen Belange:

Das Vorhaben beinhaltet die vergleichsweise geringfügige Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Wiederholt bezogene Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Baumhöhlen, Horste) können zwar vorhanden sein, die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang jedoch grundsätzlich weiterhin erfüllt.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ist nicht erforderlich, weil nach fachlicher Prüfung des Sachverhalts eine Betroffenheit von Arten nach § 19 bzw. § 44 BNatSchG nicht zu erwarten ist.

Aufgrund seines fortgeschrittenen Entwicklungsstadiums ist jedoch davon auszugehen, dass der Gehölzgürtel von zahlreichen Brutvogelarten und/oder Kleinsäugetern als Lebensraum oder Brut- und Nahrungshabitat angenommen wird. Der Verzicht auf Durchführung einer saP wird daher an die Bedingung geknüpft, den Gehölzgürtel an

Naturschutz und Forsten

Naturschutzfachliche Belange:

Der umgebende Lärmschutzwall liegt außerhalb des Änderungsbereiches und bleibt somit erhalten.

Zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Artenschutzrechtlichen Belange:

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.

Der umgebende Lärmschutzwall liegt außerhalb des Änderungsbereiches und bleibt somit erhalten.

der Nord- und Westseite des Plangebietes sowohl in seinem Umfang (Länge u. Breite) als auch in seiner Beschaffenheit und Ausprägung zu sichern, zu schützen und dauerhaft zu erhalten.

Die Straßenbeleuchtung ist fledermaus- und insektenfreundlich zu gestalten. Die Lichtemissionen sind grundsätzlich auf ein unbedingt notwendiges Maß zu reduzieren. Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass eine Ausleuchtung der naturschutzfachlich relevanten Bereiche (Nord- und Südseite) vermieden wird. Die Beleuchtung hat ausschließlich von oben zu erfolgen und ist so abzublenken, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Eine Beleuchtung ist nur an Orten anzubringen, an denen sie benötigt wird. Es sind insektenfreundliche Lampen und Leuchtmittel zu verwenden, die eine Temperatur von 60°C nicht über- und eine Wellenlänge von 590 nm nicht unterschreiten.

Ergeben sich vor und während der Erschließungsphase Hinweise auf die Anwesenheit geschützter Arten, ist zwecks weiterer Vorgehensweise eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Wasserwirtschaft

Im Kapitel 1.5.2.1 der Begründung zum Bebauungsplan wird angegeben, dass das Oberflächenwasser von den öffentlichen Verkehrsflächen weiterhin in die vorhandene Regenwasserkanalisation in der Krokusstraße eingeleitet werden soll. Die Gemeinde Rhede hat jedoch keine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser aus gesammeltem Niederschlagswasser aus diesem Siedlungsbereich. Bei der Bauleitplanung ist zu berücksichtigen, dass die Gemeinde eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen hat.

Brandschutz

- Für das geplante Vorhaben ist die Löschwasserversorgung so zu erstellen, dass ein Löschwasserbedarf von 800 l/min. (48 m³/h) vorhanden ist. Der Löschbereich umfasst i.d.R. alle Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m. Dabei sind in einem Umkreis von 150 m mindestens 50 % der Löschwasserversorgung sicherzustellen, die restlichen 50 % sind dann in einem Radius von 300 m um die baulichen Anlagen sicherzustellen. Als Löszeit werden 2 Stunden angesetzt. Für den Fall, dass Löschwasser über das Rohrnetz der öffentlichen Trinkwasserversorgung bezogen wird, dient das

Die Ausführungen werden als Vermeidungsmaßnahme V2 ergänzt. Änderungen im Zusammenhang mit der bestehenden Straßenbeleuchtung sind derzeit jedoch nicht vorgesehen. Im Zuge möglicher Anpassungen wird die Gemeinde Rhede/Ems insbesondere mit Blick auf mögliche Energieeinsparungen Straßenlaternen mit LED-Technik verwenden.

Auf die im Bebauungsplan enthaltenen Vermeidungsmaßnahmen V1 wird verwiesen.

Wasserwirtschaft

Im Kapitel 1.5.2.1 wird vorangestellt, dass das bestehende Entwässerungssystem / -konzept nicht geändert werden soll. Daher wird der ggf. missverständliche 3. Absatz gestrichen.

Brandschutz

Die grundsätzlichen Ausführungen im Kapitel 1.5.2.3 zum Themenbereich „Brandschutz“ werden um die vorgetragenen konkretisierenden Punkte ergänzt.

DVGW-Arbeitsblatt W 405 (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) als planerische Grundlage.

- Der Abstand der einzelnen Löschwasserentnahmestellen von den Gebäuden darf 150 m nicht überschreiten. Die Standorte der einzelnen Hydranten bzw. Wasserentnahmestellen sind mit dem zuständigen Gemeinde- oder Ortsbrandmeister festzulegen.
- Die Zuwegung und Aufstell- und Bewegungsflächen der Feuerwehr sind gemäß §§ 1 und 2 der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO) herzustellen.
- Die erforderlichen Straßen sind vor Fertigstellung der Gebäude so herzustellen, dass Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den einzelnen Gebäuden gelangen können.

Denkmalpflege

In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich mehrere Bodendenkmale im Sinne des § 3 Abs. 4 Nieders. Denkmalschutzgesetz (NDSchG):

NLD-Identifikationsnummer: 454/1713.00012-F
Objektbezeichnung: Zwei einzelne Funde: 2 Scherben
NLD-Identifikationsnummer: 454/1713.00013-F
Objektbezeichnung: Fundstreuung
NLD-Identifikationsnummer: 454/1713.00014-F
Objektbezeichnung: Fundstreuung
NLD-Identifikationsnummer: 454/1713.00015-F
Objektbezeichnung: Zwei einzelne Funde: 1 Stein, 1 Scherbe
NLD-Identifikationsnummer: 454/1713.00017-F
Objektbezeichnung: Siedlung

In Zusammenhang mit diesen Bodendenkmalen sind weitere Funde in nächster Umgebung zu erwarten, d.h. das o.g. Planungsgebiet weist ein hohes archäologisches Potenzial auf.

Bodendenkmale stehen unter Denkmalschutz und sind grundsätzlich zu erhalten und zu schützen. Da im Rahmen der geplanten Baumaßnahme die Zerstörung möglicher weiterer Bodendenkmäler zu erwarten ist, steht die Genehmigung von vornherein unter dem Vorbehalt vorheriger Sicherung/Dokumentation der Denkmalsubstanz.

Denkmalpflege

Die vorgetragene Wertigkeit des Raumes hat sich aus den Erläuterungen der Begründung zum Themenbereich Denkmalschutz zum Ursprungsbauplan nicht ergeben. Die Ausführungen werden in das Kapitel 1.5.8 übernommen. Zudem wird der Hinweis a) entsprechend der vorgetragenen Formulierung ergänzt.

Sämtliche Erdarbeiten in diesem Bereich bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 13 NDSchG). Eine Zerstörung von Bodendenkmalen ohne vorherige fachkundige Untersuchung/Grabung ist im Ergebnis ausnahmslos unzulässig.

Aus diesen Gründen ist Folgendes in die Planunterlagen aufzunehmen:

- Aufgrund des hohen archäologischen Potenzials am Vorhabenstandort ist eine Begleitung des Oberbodenabtrags durch einen Sachverständigen/Beauftragten der Archäologie (Bagger mit großer Räumschaufel ohne Zähne) erforderlich. Das weitere Vorgehen sowie Umfang und Dauer ggf. weiterer archäologischer Arbeiten sind von der Befundsituation abhängig. Erst nach Abschluss aller archäologischen Arbeiten kann die betroffene Fläche von der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Bebauung freigegeben werden. Die dafür anfallenden Kosten und evtl. etwaige Grabungskosten sind durch den Verursacher zu tragen. Zur Abstimmung des weiteren Vorgehens muss sich der Vorhabenträger daher frühzeitig (6 bis 8 Wochen vor Baubeginn) mit der archäologischen Denkmalpflege in Verbindung setzen. Sie erreichen die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland unter folgender Rufnummer: (05931) 5970 - 112 oder (05931) 6605.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).
- Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

2. Stellungnahme: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (S01251403), Hannover

Datum: 16.06.2023

Inhalt

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf

Entscheidungsvorschlag:

Auf den bereits in den Unterlagen enthaltenen Hinweis f) wird verwiesen.

<p>hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.</p> <p>Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRC-N.Bremen@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.</p> <p>Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.</p>	
<p>3. Stellungnahme: Wasserverband Hümmling, Werlte Datum: 15.06.2023</p> <p><u>Inhalt</u> Gegen die o.g. Änderung des Bebauungsplanes bestehen seitens des Wasserverbandes Hümmling keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Auf die im Plangebiet auf der Südseite der Straßenverkehrsfläche verlegte Trinkwasserversorgungsleitung wird hingewiesen. Erdarbeiten in Leitungsnähe sind nach Bestimmung der genauen Leitungslage von Hand und mit entsprechender Vorsicht durchzuführen.</p>	<p>Entscheidungsvorschlag:</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>In die Begründung wird ein Hinweis auf die verlegte Trinkwasserleitung in der Straßenverkehrsfläche aufgenommen.</p>
<p>4. Stellungnahme: Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück Datum: 13.06.2023</p> <p><u>Inhalt</u> Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p>Entscheidungsvorschlag:</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>

<p>Die Telekom hat bezüglich der o.g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Die Ausführungen sind bereits in der Begründung und als Hinweis f) in den Unterlagen enthalten.</p>
<p>5. Stellungnahme: Unterhaltungsverband 104 „EMS IV“, Aschendorf Datum: 07.06.2023</p> <p><u>Inhalt</u> gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 bestehen seitens des Unterhaltungsverbandes 104 „Ems IV“ unter Berücksichtigung nachstehender Gesichtspunkte grundsätzlich keine Bedenken:</p> <p>1. Sollten Kompensationsmaßnahmen an Verbandsgewässern vorgesehen sein, so ist hier ein Abstand von 5,0 m einzuhalten.</p>	<p>Entscheidungsvorschlag:</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis wird in der Begründung im Zusammenhang mit den erläuterten Kompensationsmaßnahmen redaktionell ergänzt.</p>
<p>6. Stellungnahme: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Lingen, Lingen Datum: 25.05.2023</p> <p><u>Inhalt</u> Vorgesehen ist die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Im Feilende" der Gemeinde Rhede. Das Plangebiet befindet sich ca. 20 m südlich der Landesstraße L52 (Bellingwolder Straße) und nördlich anliegend der Gemeindestraße „Krokusstraße“. In Bezug auf die L52 liegt das Plangebiet außerhalb der festgesetzten anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt gem. § 4 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz (NStrG). Anlass und</p>	<p>Entscheidungsvorschlag:</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>

Ziel der Planung ist die Umwidmung einer derzeit mit Zweckbestimmung „Spiel- und Bolzplatz“ versehenen Fläche zu einem Baugrundstück. Die Erschließung erfolgt über das bereits bestehende Gemeindefußstraßennetz.

Die straßenbaulichen Belange wie Bauverbotszone gem. § 24 Abs. 1 NStrG, Baubeschränkungszone gem. § 24 Abs. 2 NStrG, entlang der L52 sowie die von der L52 ausgehenden Emissionen sind in den Bebauungsplanentwurf eingetragen und werden insoweit berücksichtigt.

In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken unter Aufnahme der folgenden Auflagen und Hinweise:

- Sofern aus den geplanten Bauflächen störende Einflüsse durch Betriebsabläufe, Fahrzeugbewegungen, Blendwirkungen durch Scheinwerfer und werbende Anlagen entstehen, die zu einer Ablenkung und Behinderung der Verkehrsteilnehmer führen und die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der L52 negativ beeinflussen, ist ein entsprechender Sichtschutz zur Landesstraße in Absprache mit dem Straßenbaulastträger herzustellen (§ 24 Abs. 2 NStrG i.V.m. § 24 Abs. 3 NStrG und § 16 NBauO).

Der Hinweis wird in der Begründung sowie dem Planteil redaktionell ergänzt. Es wird jedoch darauf verwiesen, dass zwischen L52 und Baugrundstück bereits ein bepflanzter Lärmschutzwall liegt, durch den mögliche auf die L52 wirkende Beeinträchtigungen bereits weitgehend ausgeschlossen werden können

7. Stellungnahme: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

Datum: 31.05.2023

Inhalt

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen

Entscheidungsvorschlag:

Die Gemeinde wird die Vorhabenträger bezüglich der Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver verweisen.

In den Bauleitplanunterlagen ist ein Hinweis auf die Erstellung entsprechender Baugrundgutachten, unter Verwendung der nebengenannten Normen, enthalten.

sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.

8. Stellungnahme: EWE NETZ GmbH, Oldenburg

Datum: 22.05.2023

Inhalt

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o.Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6,0 m x 4,0 m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.

Entscheidungsvorschlag:

Zur Kenntnisnahme.

Die Versorgungsleitungen und -anlagen bleiben soweit möglich in ihrem Bestand erhalten und werden bei der Planung beachtet. Eventuelle Umlegungen von Leitungstrassen oder technischen Anlagen werden mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme abgestimmt.

Die erforderlichen Schutzabstände und Sicherheitsbestimmungen bei Arbeiten in der Nähe von Leitungstrassen oder technischen Anlagen werden in Abstimmung mit dem Inhaber der Leitungsrechte beachtet.

<p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o.a.) verzichtet werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:</p> <p>https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.</p>	<p>Die Gemeinde Rhede (Ems) bzw. der Bauträger wird sich im Bedarfsfall mit dem Versorgungsunternehmen bezüglich des Wärmekonzeptes in Verbindung setzen.</p> <p>Die Kostenregelung erfolgt gemäß den aktuellen Verträgen zwischen der Kommune und dem Versorgungsunternehmen.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Die Versorgungsunternehmen werden rechtzeitig vor Baubeginn in die Maßnahme vor Ort eingewiesen und erhalten anschließend ausreichend Zeit für die Einleitung aller erforderlichen Maßnahmen.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>
---	---

Von der Öffentlichkeit wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen.

Aufgestellt:
Freren, 27.06.2023
regionalplan & uvp planungsbüro p. stelzer GmbH